

# Landgericht Augsburg

Az.: 033 O 1739/25



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], [REDACTED], 50226 Fre-  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH** [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Anwaltsregress

erlässt das Landgericht Augsburg - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Mairock als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.321,82 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über vorgetragene Regressansprüche nach anwaltlicher Beratung. Die Klägerin nimmt als Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers die Beklagte wegen eines vorgetragenen Prozesskostenschadens nach §§ 675, 280 BGB i.V.m. § 86 VVG in Anspruch. Grund hierfür sei eine Verletzung anwaltlicher Beratungspflichten im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit über ein sogenanntes Dieselfahrer vor dem Landgericht Ansbach.

Die Klägerin finanzierte für ihren Versicherungsnehmer [REDACTED] die vorgerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal. Streitgegenstand war ein Audi Q3 mit dem Motortyp EA 189, den der Versicherungsnehmer am 18.06.2015 für 28.496,25 EUR als Gebrauchtwagen mit einem Kilometerstand von 10.512 km erworben hatte. Der Motortyp EA 189 verfügt über eine unzulässige Abschaltvorrichtung.

Die rechtliche Vertretung des Versicherungsnehmers erfolgte über die Beklagte. Eine Kostendeckungsanfrage der Beklagten vom 28.05.2021 wurde seitens der Klägerin bestätigt, worauf die Beklagte für den Versicherungsnehmer mit Schriftsatz vom 01.07.2021 Klage zum Landgericht Ansbach erhob, wo das Klageverfahren unter dem Aktenzeichen 2 O 751 /21 geführt wurde (Klageschrift, vgl. Anlage K3). Hierfür wurden an die Beklagten Zahlungen geleistet.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin wurde durch die Beklagten nicht darüber informiert, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe. An einer aussichtslosen Rechtsverfolgung hätte der Versicherungsnehmer kein Interesse gehabt.

Das Landgericht Ansbach wies nach Hauptverhandlung am 10.01.2022 die Klage mit Urteil vom 21.02.2022 – 2 O 751/21 ab (vgl. Anlage K4). Begründet wurde dies u.a. damit, dass der dortige Kläger (der hiesige Versicherungsnehmer) bereits drei Jahre vor Klageerhebung Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände gehabt habe.

Die Klägerin trägt vor, dass zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer im relevanten Zeitpunkt ein wirksamer Versicherungsvertrag bestanden habe.

Die Klägerin behauptet, dass sie ihrem Versicherungsnehmer für das Hauptsacheverfahren insgesamt einen Betrag in Höhe von 6.321,82 € zur Verfügung gestellt habe (vgl. Zahlungsnachweis Anlage K2). Im Einzelnen seien folgende Zahlungen erfolgt (wobei die Zahlungen an die Beklagte unstrittig sind):

[REDACTED]	757,44 €
30.05.2022 [REDACTED]	2.084,13 €
[REDACTED]	15,00 €
27.04.2022 [REDACTED] [REDACTED]	-15,00 €
12.04.2022 [REDACTED]	15,00 €
04.08.2021 [REDACTED]	1.146,00 €
[REDACTED]	2.319,25 €
Summe:	6.321,82 €

Die Klägerin trägt weiter vor, dass im Zeitpunkt der Erhebung der Klage eine verjährungsauslösende Kenntnis der anspruchsbegründende Umstände vorgelegen habe und aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidung dies zur Verjährung der Ansprüche geführt habe. Abweichender individueller Vortrag zur abweichenden Kenntnis im vorliegenden Einzelfall sei im dortigen Klageverfahren nicht erfolgt. Eine Klärung, wann und wie der Versicherungsnehmer eine individuelle Kenntnis von anspruchsbegründenden Umständen erlangt habe (z.B. Erhalt Schreiben KBA 2016; Aufspielen Software-Update 2016), sei nie erfolgt. Auch eine ausreichende Information und Risikoaufklärung des Versicherungsnehmers sei nie erfolgt.

Die Klägerin ist insoweit der Ansicht, dass die Klage aussichtslos war, da diese nach dem Urteil des BGH vom 17.12.2020 (VI ZR 739/20) erhoben wurde, welche die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer positiven Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis abschließend geklärt habe, jedoch keinerlei Reaktion hierauf gezeigt worden sei. Ein einzelfallbezogener verjährungshindernder Vortrag zu einem abweichenden Kenntniszeitpunkt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB sei nie erfolgt. Im Falle einer Klage sei jedoch erforderlich, dass substantiiert zu einem abweichenden Kenntniszeitpunkt vorgetragen werden müsse, da anderenfalls eine Verjährung greife. Dieser Substantiierungs- und Darlegungslast sei die Beklagte nicht nachgekommen.

Auch hinsichtlich weiterer Anspruchsgrundlagen sei die Klage ohne Erfolgsaussicht gewesen. Ein Anspruch nach § 852 BGB sei deswegen ohne Erfolgsaussichten gewesen, da es sich um ein Fahrzeug einer Konzerntochter (Audi) gehandelt habe. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 6, 27 EG-FGV sei – damals – auch ohne Erfolgsaussichten gewesen, da nach damals herrschenden höchstrichterlichen Rechtsprechung diese nicht als Schutzgesetze angesehen worden seien. Die spätere Änderung der Rechtsprechung sei insoweit auch unbeachtlich und selbst wenn, hätte dies nicht die begehrte Rechtsfolge gestützt (Rückabwicklung).

Die Klägerin beantragt daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.321,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 713,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein substantiiertes Vortrag nicht erfolgt sei, insbesondere im Hinblick auf die (geringen bzw. fehlenden) Erfolgsaussichten. Eine Darstellung des konkreten

Vorprozessstoffes sei nicht erfolgt. Eine objektive Aussichtslosigkeit des Vorprozesses sei nicht dargetan und nicht belegt.

Auch sei die erhobene Klage nicht aussichtslos gewesen, da der Kläger keine positive Kenntnis anspruchrelevanter Umstände gehabt habe. Zudem hätte auch ein Anspruch nach § 852 BGB Aussicht auf Erfolg gehabt. Ferner hätten zum damaligen Zeitpunkt nach damaliger Rechtslage auch Erfolgsaussichten gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 6, 27 EG-FGV bestanden. Die Erfolgsaussichten der Klage seien daher offen gewesen.

Die Beklagte ist daher der Ansicht, dass eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht vorgelegen habe und insbesondere keine Verpflichtung bestanden habe, den Versicherungsnehmer von einer Klage abzuraten.

Die Beklagte ist zudem der Auffassung, dass einem etwaigen Anspruch der Klägerin der Einwand eines Mitverschuldens, eines treuwidrigen Verhaltens sowie der Rechtsgedanke des § 814 BGB entgegengehalten werden könne.

Im Übrigen beruft sich die Beklagte auf die Verjährung.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 03.12.2025 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Das Landgericht Augsburg ist zuständig.

Ein nachgewiesener Anspruch besteht jedoch nicht.

Unabhängig weiterer (Rechts-)fragen liegt eine anwaltliche Pflichtverletzung nicht nachgewiesen vor. Die damalige Klage war nicht völlig aussichtslos.

Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2021 aaO Rn. 27 mwN). Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es danach, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen (BGH aaO Rn. 28).

Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis be-

gnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH aaO Rn. 29 mwN). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu. Deshalb hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der Regel danach auszurichten, dies sogar dann, wenn er die Rechtsprechung für unzutreffend hält (BGH aaO Rn. 30 mwN).

Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits aufzuklären, endet nicht mit dessen Einleitung. Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine zu Beginn des Rechtsstreits noch ungeklärte Rechtsfrage in einem Parallelverfahren höchstrichterlich geklärt wird und danach das Rechtsschutzbegehren des Mandanten keine Aussicht auf Erfolg mehr hat (BGH aaO Rn. 31).

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein (BGH, Urteil vom 16.09.2021 aaO Rn. 40; vom 16.05.2024 - IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290, Rn. 18). Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH, Urteil vom 16.09.2021 aaO Rn. 40; vom 16.05.2024 aaO Rn. 19). Geht es um die Beurteilung materiell-rechtlicher Fragen, muss klar sein, welcher Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung zugrunde zu legen ist. Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt zudem derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass

das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann. Eine Rechtsverfolgung kann auch in tatsächlicher Hinsicht objektiv aussichtslos sein. Das kommt in Betracht, wenn der dem Mandanten ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (BGH, Urteil vom 16.05.2024 aaO Rn. 20).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war das streitgegenständliche Verfahren nicht als aussichtslos zu bewerten.

Die richtungsweisende Entscheidung des BGH, dass bei Vorliegen einer unzulässigen Abschalt-einrichtung bei Fahrzeugen mit dem Motortyp E189 bei markenfremden Fahrzeugen (Audi) ein Anspruch nach § 852 BGB nicht besteht, da aus dem Verkauf der Konzernmutter (VW-AG) kein unmittelbarer Vorteil zugeflossen ist (BGH vom 10.02.2022, BeckRS 2022, 4167 und vom 14.07.2022, BeckRS 2022, 21386) war noch nicht ergangen. Nach – zwar strittiger, aber zum Teil vertretener – Rechtsprechung einzelner Oberlandesgerichte (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 19.11.2021, BeckRS 2021, 41919) wurde jedenfalls bis zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung im streitigen Verfahren (nach Hauptverhandlung am 10.01.2022 mit Urteil vom 21.02.2022) vertreten, dass auch bei Konzernmarken ein Anspruch nach § 852 BGB in Betracht kommt. Erst mit den Urteilen vom 10.02.2022 (BeckRS 2022, 4167) und vom 14.07.2022 (BeckRS 2022, 21386) hat der BGH entschieden, dass ein Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB mangels Vermögensmehrung auf Seiten der Konzernmutter (VW-AG) zu verneinen sei, wenn diese lediglich Herstellerin des mangelbehafteten Motors, nicht jedoch des Fahrzeugs ist.

Ein derartig möglicher Anspruch wurde zum damaligen Zeitpunkt auch für den Fall des Gebrauchtwagenerwerbs vereinzelt vertreten (vgl. OLG Köln, Urteil vom 15.12.2021, BeckRS 2021, 39123; offengelassen noch BGH, Urteil vom 17.12.2020, BeckRS 2020, 37753). Bis zur Entscheidung des BGH in den Urteilen vom 10.02.2022 (BeckRS 2022, 4174, BeckRS 2022, 4168 und BeckRS 2022, 4153), wonach bei Erwerb eines Gebrauchtwagens ein Anspruch nicht gegeben ist, wurde selbst obergerichtlich durchaus vertreten, dass selbst in diesem Fall (Gebrauchtwagen) die Voraussetzungen des § 852 BGB vorlägen (§ 852 BGB bejahend insoweit: OLG Köln, Urteil vom 15.12.2021, BeckRS 2021, 39123; OLG Naumburg, Urteil vom 14.09.2021, BeckRS 2021, 34775; Bruns NJW 2021, 1121, 1124; verneinend dagegen: OLG Stuttgart, Urteil vom 02.02.2021, BeckRS 2021, 23992; LG Münster, Urteil vom 26.02.2021, BeckRS 2021, 4303).

Obergerichtlich wurde auch vertreten, dass als Erlangte der vollständige Kaufpreis in Ansatz gebracht werden könne (OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.07.2021, BeckRS 2021, 18304; ebenso OLG Koblenz, Urteil vom 06.01.2022; BeckRS 2022, 570; OLG München, Urteil vom 27.09.2021,

BeckRS 2021, 28126).

Sofern sich die Klägerin darauf beruft, dass ein Anspruch nach § 852 BGB deshalb nicht in Betracht kommt, da ein konkreter Vortrag dazu, dass und in welcher Höhe die damalige Beklagte etwas erlangt habe, verfängt dies nicht. Eine unmittelbare Vermögensverschiebung wurde von Obergerichten teilweise nicht als erforderlich angesehen und eine Berechnung des Anspruchs auf andere Weise hergeleitet (vgl. OLG Köln, Urteil vom 15.12.2021, BeckRS 2021, 39123). Überdies hat die Beklagte in ihrem schriftsätzlichen Vortrag auch dazu vorgetragen und Beweise angeboten (z.B. zur Händlermarge, siehe streitige Verfahren LG Ansbach 2 O 752/21 dort Klageschrift Bl. 40 und Replik Bl. 50 ff).

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die obergerichtliche Rechtsprechung uneinheitlich war, eine Klärung durch den BGH noch ausstand und daher vertretbar erschien, mit gewissen Risiken die Streitgegenständliche Klage zu führen und insoweit gewisse Erfolgsaussichten bestanden (i.E. ebenso m.w.N.: LG Bayreuth, Urteil vom 01.02.2023, Az: 12 S 32/22 – BeckRS 2023, 1114).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckung folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung bestimmt sich nach § 63 Abs. 1 GKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1  
[REDACTED]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Dr. Mairock  
Richter am Landgericht

Verkündet am 17.12.2025

gez.  
Lukasch, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Augsburg, 17.12.2025

Lukasch, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte